

Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1994, Seite 180 ff.

Vorwort

Präambel

- [§ 1](#) Formen der Tageseinrichtungen für Kinder
- [§ 2](#) Öffnungszeiten
- [§ 3](#) Anmeldung
- [§ 4](#) Information
- [§ 5](#) Aufnahme
- [§ 6](#) Betreuungsvertrag
- [§ 7](#) Aufsicht
- [§ 8](#) Versicherungsschutz
- [§ 9](#) Verhalten in Krankheitsfällen
- [§ 10](#) Elternbeiträge, sonstige Kosten
- [§ 11](#) Beendigung des Betreuungsvertrages
- [§ 12](#) Sonstige Bestimmungen

Informationen für Eltern

Vorwort

Nachfolgende Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in Katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim wird hiermit veröffentlicht, Die Ordnung wurde mit dem Diözesan-Caritasverband, der Kongregation der Barmherzigen Schwestern und dem Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der Norddeutschen Bistümer im einzelnen abgestimmt. Sie gilt verbindlich für alle Katholischen Tageseinrichtungen zur Betreuung von Kindern im Bistum Hildesheim.

Die Muster des Betreuungsvertrages und des Aufnahmevertrages, die eine Empfehlung auf der Grundlage der Ordnung darstellen, sollten einheitlich von allen Einrichtungen angewandt werden. Der Betreuungsvertrag muss immer zusammen mit der Informationsschrift für Eltern verwendet werden, da diese Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.

Zusätzliche Exemplare dieser Veröffentlichung und der Musterverträge können beim Referat Tageseinrichtungen für Kinder des Caritasverbandes für die Diözese Hildesheim e.V. angefordert werden. Für evtl. Rückfragen steht ebenfalls der Diözesan-Caritasverband unter der Telefon-Nr. (0 51 21) 93 80 zur Verfügung.

Hildesheim, den 1. Mai 1994
Bischöfliches Generalvikariat

Ordnung zur Regelung der Betreuungsverhältnisse in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Hildesheim

Eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft einer katholischen Kirchengemeinde/ eines Caritasverbandes/ eines Ordens oder einer Kongregation, die der Aufsicht des Bischofs unterstehen, ist ein Angebot für Kinder - und damit auch für ihre Familien -, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und seine Handlungsmöglichkeiten erweitern, wachsen und reifen lassen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgabe auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt eine ausreichende Information der Eltern, ein geregeltes Aufnahmeverfahren sowie den Abschluss eines Betreuungsvertrages voraus.

§ 1 Formen der Tageseinrichtungen für Kinder

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind:
- a) Kindergarten für 3jährige Kinder bis zum Schuleintritt
 - b) Hort für 6-13jährige Kinder
 - c) Krippe für 0-3jährige Kinder
 - d) Spielkreise

Es sollten soweit möglich altersgemischte Formen von Gruppen angeboten/gebildet werden.

- (2) Die Gruppenformen werden vom Träger der Einrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und Eltern festgelegt.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die wöchentlichen und täglichen Öffnungszeiten richten sich nach den in der Einrichtung angebotenen Gruppenformen und dem jeweiligen Bedarf. Die Öffnungszeiten sollen 20 Stunden wöchentlich und 4 Stunden täglich nicht unterschreiten.

(2) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sowie die Schließungen werden vom Träger unter Mitwirkung des Pädagogischen Beirates festgelegt und den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Schließungen sind insbesondere möglich in Ferienzeiten und an kirchlichen Feiertagen sowie anlässlich von Fortbildungen, Studientagen, Besinnungstagen und Betriebsausflügen der Mitarbeiter. Sofern ein erhebliches Bedürfnis besteht, ist ein Notdienst anzubieten.

- (3) Muss der Träger aus anderen betrieblichen Gründen die Einrichtung schließen, sind die Eltern unverzüglich schriftlich zu informieren.

§ 3 Anmeldung

(1) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich durch die Eltern bzw. sonstigen Sorgeberechtigten. Die Anmeldung ist schriftlich zu bestätigen. Der Träger legt nach Anhörung des Pädagogischen Beirates den Zeitraum fest, in dem die schriftliche Anmeldung für das nächste Kindergartenjahr zu erfolgen hat.

(2) Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) des Kindes: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis
- b) Anzahl und Alter der Geschwister
- c) Überstandene und bestehende Krankheiten, Impfungen, Vorsorgeuntersuchungen
- d) zuständiger Hausarzt und Krankenkasse
- e) gewünschtes Aufnahmedatum und Betreuungsform
- f) der/des Sorgeberechtigten: Name, Geburtsname, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Bekenntnis, Beruf, Telefon-Nummer, unter der der Sorgeberechtigte während der Öffnungszeiten erreichbar ist

(3) Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden in eine Warteliste eingetragen.

§ 4 Information

(1) Spätestens mit der Anmeldung ist den Eltern eine schriftliche Information über die Tageseinrichtung, die Angebote und Leistungen und die wesentlichen vertraglichen Beziehungen auszuhändigen. Der Erhalt der Informationsschrift ist schriftlich von den Eltern zu bestätigen.

(2) Die Informationsschrift muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Darstellung des pädagogischen Konzeptes
- b) Gruppenangebote und Betreuungsformen
- c) allgemeine Öffnungszeiten, ggf. Früh-, Spät-, Überbrückungsdienste, Schließungszeiten
- d) Umfang der Aufsichtspflicht, Regelung zur Begleitung der Kinder von und zur Tageseinrichtung
- e) Versicherungsschutz, Haftung, Staffelung der Elternbeiträge, Zahlmodus, Einverständnis zur Anpassung durch einseitige Erklärung ggf. Zusatzkosten
- f) Abmeldung und Kündigung
- g) Betreuungsvertrag

§ 5 Aufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder erfolgt durch den Träger, der in der Regel von der Leiterin/dem Leiter vertreten wird, auf der Grundlage der vom Pädagogischen Beirat festgelegten Aufnahmekriterien.

(2) Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung räumlich, sachlich und personell eine den Bedürfnissen und der Behinderung des Kindes angemessene Betreuung und Förderung gewährleisten kann.

Über die Aufnahme entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leiterin /dem Leiter. Eine Probezeit kann mit den Eltern vereinbart werden.

Die Richtlinien des Landes über die Betreuung von behinderten Kindern in integrativen Gruppen bleiben hiervon unberührt.

(3) Den Eltern ist so früh wie möglich mitzuteilen, ob eine Aufnahme zu dem gewünschten Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Eine Aufnahmezusage ist zu diesem Zeitpunkt verbindlich.

(4) Spätestens mit der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass keine Bedenken gegen die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein.

§ 6 Betreuungsvertrag

(1) Mit den Eltern ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschließen. In dem Vertrag sind der Beginn des Betreuungsverhältnisses, die vereinbarte tägliche Betreuungszeit, Inanspruchnahme von Früh-, Spät- und Überbrückungsdiensten sowie die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung festzulegen.

Der Vertrag soll die wesentlichen Rechte und Pflichten beider Seiten wiedergeben. Dies kann auch durch eine allgemeine Bezugnahme auf die Informationsschrift nach [§ 4](#), die damit Vertragsbestandteil wird, geschehen.

Die Kenntnisnahme der Informationsschrift ist ausdrücklich im Betreuungsvertrag von den Eltern zu bestätigen.

(2) Auf das Recht des Trägers, den Elternbeitrag durch einseitige Erklärung zu erhöhen sowie die Speicherung und ggf. Weitergabe von Daten im Rahmen der Kirchlichen Datenschutzordnung - KDO - ist ausdrücklich hinzuweisen.

Die nach der KDO erforderliche Einwilligung der Eltern ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.

(3) Der Betreuungsvertrag ist spätestens mit der Aufnahme des Kindes von den Eltern zu unterschreiben.

(4) Der Kirchenvorstand kann der Leiterin /dem Leiter durch Kirchenvorstandsbeschluss eine Vollmacht zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erteilen.

§ 7 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter erstreckt sich auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes im Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiter und endet mit der Übergabe an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Eltern verantwortlich.

(2) Sofern Abhol- und Bringdienste angeboten werden, ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, aus der hervorgeht, an welchem Ort die Übergabe des Kindes erfolgen soll.

(3) Sollen andere Personen als die Eltern das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist in der Regel eine schriftliche Erklärung erforderlich. Telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Die schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten entbin-

det die pädagogischen Mitarbeiter nicht von der Verpflichtung zur selbständigen Prüfung, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

(4) Der Besuch von Schwimmbädern und andere Unternehmungen mit erhöhter Unfallgefahr sind nur in Begleitung zusätzlicher Betreuer, ggf. auch Eltern, zulässig. Die Teilnahme der Kinder bei diesen Unternehmungen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Eltern.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Der Versicherungsschutz bei Unfällen für Kinder, die den Kindergarten besuchen (vgl. [§ 1](#) Abs. 1a), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 539 Ziffer 14a RVO).

(2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Hortkinder sind gegen Unfall durch eine Unfallversicherung über das Bischöfliche Generalvikariat versichert.

(3) Der Unfallversicherungsschutz besteht nur für Kinder, für die die Einrichtung die Aufsichtspflicht übernommen hat.

(4) Der Träger der Einrichtung haftet nicht für Verluste oder Sachschäden, es sei denn, ihm oder einem der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen kann ein Verschulden nachgewiesen werden.

§ 9 Verhalten in Krankheitsfällen

(1) Kann ein Kind wegen Krankheit die Einrichtung nicht besuchen, haben die Eltern die Einrichtung zu informieren. Bei ansteckenden Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes (z. B. Diphtherie, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen) sind die Eltern verpflichtet, unverzüglich über die Art der Erkrankung Mitteilung zu geben.

(2) Kinder, die einer ansteckenden Erkrankung im Sinne von in § 45 Bundesseuchengesetz genannten Erkrankungen verdächtig sind oder Läuse haben, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Der Träger ist berechtigt, solche Kinder vom Besuch der Einrichtung vorübergehend auszuschließen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Einrichtung kann von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei ansteckenden Erkrankungen oder Verlausungen von Familienmitgliedern.

(3) Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit der Erzieherin im Einzelfall erfolgen.

§ 10 Elternbeiträge, sonstige Kosten

(1) Von den Eltern ist eine angemessene finanzielle Beteiligung an den Betreuungskosten als Elternbeitrag zu fordern. Bei der Bemessung sind die in § 20 KiTaG festgelegten Grundsätze zu beachten.

(2) Der Elternbeitrag wird unter Berücksichtigung der vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben vom Träger für jeweils 1 Kindergartenjahr festgesetzt.

(3) Der Elternbeitrag ist monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. Werktag im Monat, zu entrichten. Schließungs- und Ferienzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht. Der Träger

ist berechtigt, den Beitrag für die Hauptschließungszeit im Sommer auf die übrigen Monate umzulegen.

(4) Der Träger der Einrichtung kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern neu festsetzen. Das Einverständnis der Eltern zu diesem Beitragsfestsetzungsverfahren ist im Betreuungsvertrag schriftlich zu erklären.

(5) Beitragserhöhungen sind mindestens 3 Monate vor Wirksamwerden den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(6) Die Kosten für die Mittagsverpflegung sowie andere Nebenkosten für Ausflüge, Getränke etc. sind nicht im Elternbeitrag enthalten. Sie sind gesondert auszuweisen und in kostendeckender Höhe von den Eltern zu fordern.

§ 11 Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Eltern (Abmeldung) kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen. Eine Kündigung zu einem Zeitpunkt zwischen dem 1.4. und 31.8. ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

Der Träger ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Umzug) einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.

(2) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, ggf. dann ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird.
- b) die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht nachkommen.
- c) die Eltern mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als 2 Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- d) das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung nicht leisten kann.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

(1) Die Richtlinien für Pädagogische Beiräte, die Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung, die Neuregelung der Kindergartenfinanzierung vom 26. April 1993 (Kirchlicher Anzeiger vom 5. Mai 1993 S. 156 ff.) sowie die jeweils gültigen Haushaltsrichtlinien sind zu beachten.

(2) Das Recht des Trägers, weitergehende Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Eltern zu treffen, wird nicht eingeschränkt.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus dem Kindertagesstättengesetz, den ausführenden Verordnungen und Richtlinien des Landes sowie Vereinbarungen des Trägers mit der politischen Gemeinde ergeben, bleiben hiervon unberührt.

(4) Diese Ordnung tritt am 1 Mai 1994 in Kraft.

Hildesheim, den 15. April 1994

Informationen für Eltern

Eine Tageseinrichtung für Kinder in der Trägerschaft der/des

(katholischen Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand

(Caritasverbandes)

(Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul)

in _____

ist ein Angebot für Kinder und damit auch für ihre Familien, das sich an einem vom christlichen Glauben geprägten Verständnis von Mensch und Welt orientiert.

Kindern wird hier die Möglichkeit gegeben, auf dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung in einem neuen und anderen Lebensraum ihr Kindsein mit seinen Bedürfnissen leben zu können. Dazu gehört, dass es auch in diesem neuen Lebensraum seine Erfahrungen und Möglichkeiten erweitern, wachsen und reifen kann.

Die Aufgaben, Kinder zu versorgen, zu erziehen und zu bilden, sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die Tageseinrichtung übernimmt im Miteinanderleben unterstützend diese Aufgaben auf ihre Weise. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern ist deshalb wichtig.

Die Zusammenarbeit setzt gegenseitige Information voraus und macht zur Aufnahme des Kindes einen gemeinsamen Vertrag sinnvoll.

1. Gruppen und Betreuungsangebote

In Tageseinrichtungen für Kinder kann es verschiedene Formen des Zusammenlebens geben. In unserer Einrichtung nehmen wir Kinder im Alter von _____ bis _____ auf und bieten dafür folgende Gruppen an:

2. Aufnahme des Kindes

Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leiterin/den Leiter auf der Grundlage von Kriterien, die im Pädagogischen Beirat festgelegt werden.

Kinder mit Behinderungen können nach den gesetzlichen Bestimmungen nur aufgenommen werden, wenn die Einrichtung die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen bietet und Eltern, Träger und das Mitarbeiterteam glauben, dass das Kind seinen Bedürfnissen entsprechend in der Tageseinrichtung gut leben und sich entwickeln kann. Deshalb kann im Betreuungsvertrag eine Probezeit vereinbart werden.

Für die Anmeldung Ihres Kindes bitten wir, den beigefügten Anmeldebogen vollständig auszufüllen. Für jede Betreuungsform (Krippe, Kiga, Hort) muss ein eigener Aufnahmeantrag gestellt werden. Bei Abgabe des Anmeldebogens erhalten Sie eine Bestätigung. Sollten Sie Ihre Anmeldung nicht aufrechterhalten wollen, bitten wir im Interesse anderer Kinder, die auf einen Platz warten, um unverzügliche Benachrichtigung.

Sie werden schriftlich benachrichtigt, ob Ihr Kind zu dem gewünschten Zeitpunkt aufgenommen werden kann oder ab wann eine Aufnahme möglich ist. Die Aufnahmezusage ist zu dem angegebenen Zeitpunkt verbindlich. Kann Ihr Kind nicht aufgenommen werden, wird es in eine Warteliste aufgenommen.

Spätestens mit Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:

- a) eine ärztliche Bescheinigung, dass keine Bedenken gegen eine Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung bestehen und es frei von ansteckenden Krankheiten ist. Die Bescheinigung sollte nicht älter als 2 Wochen sein.
- b) Der unterschriebene Vertrag zwischen den Eltern und dem Träger der Einrichtung
- c) Das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- d) Einzugsermächtigung/Bestätigung über die Erteilung eines Dauerauftrages.
- e) Benennung der zur Abholung berechtigten Personen.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die derzeitigen Öffnungszeiten sind: Die allgemeinen Öffnungszeiten, Ferientermine und Schließungen (z B. an Mitarbeiterteams) werden im Pädagogischen Beirat festgelegt und rechtzeitig mitgeteilt.

Der Träger ist berechtigt, den Kindergarten bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, falls Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Eltern werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

4. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter/-innen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Einrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die pädagogischen Mitarbeiter/-innen und endet mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Sollen andere Personen als der Erziehungsberechtigte das Kind abholen oder soll das Kind allein nach Hause gehen, ist eine persönliche Mitteilung oder schriftliche Erklärung erforderlich; telefonische Benachrichtigungen sind nicht ausreichend. Sollen Geschwister das Kind abholen, müssen diese mindestens das 10. Lebensjahr vollendet haben. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die pädagogischen Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

5. Versicherung

Die Kinder im Kindergarten sind nach § 539 Ziff. 14a RVO gegen Unfall versichert:

- auf direktem Wege zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten und
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder die Gewährung von Schmerzensgeld.

Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Hortkinder sind gegen Unfall durch eine Unfallversicherung über das Bischöfliche Generalvikariat versichert.

Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben. Für Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

6. Krankheitsfälle

Sollte Ihr Kind wegen Erkrankung zu Hause bleiben müssen, bitten wir Sie, die Tageseinrichtung davon zu unterrichten.

Bei Erkrankung Ihres Kindes oder eines anderen Familienmitgliedes an einer der folgenden ansteckenden Krankheiten muss der Leiterin/dem Leiter sofort Meldung gemacht werden.

Borkenflechte	Cholera	Diphtherie	Enteritis infectiosa
Keuchhusten	Krätze	Masern	Meningitis/Encephalitis
Milzbrand	Mumps	Ornithose	Paratyphus
Pest	Pocken	Poliomyeritis	Q-Fieber
Röteln	Scharlach	Shigellenruhr	Tularämie
Virushepatitis	Typhus abdominalis	Windpocken	
ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane			
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber			

Kinder, die an einer solchen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind, sowie Kinder, die Läuse haben, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen.

Der Träger der Tageseinrichtung ist berechtigt, Kinder mit ansteckenden Erkrankungen zeitweilig vom Besuch des Kindergartens auszuschließen, wenn die Eltern ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Bevor Ihr Kind nach Auftreten einer ansteckenden Erkrankung oder Verlausion - auch in der Familie - die Tageseinrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich, aus der hervorgeht, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Eine Verabreichung von Medikamenten kann nur nach ärztlicher Verordnung, in Absprache mit dem Arzt und im Einverständnis mit - der Erzieherin im Einzelfall erfolgen. Im übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Bundesseuchengesetzes.

7. Elternbeiträge

Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben und ist bis spätestens zum 5. Werktag des Monats im Voraus zu zahlen.

Die Elternbeiträge sind unter Berücksichtigung des Einkommens der Eltern / Sorgeberechtigten und der Anzahl der Kinder sowie der Betreuungsformen und Betreuungszeiten gestaffelt. Die aktuellen Beiträge entnehmen Sie bitte der Anlage.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, alle zur Berechnung des Beitrages notwendigen Angaben zu machen und im Einzelfall auf Anforderung zu belegen. Kann der zutreffende Beitrag wegen fehlender oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben. Dies gilt sinngemäß auch, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde die Berechnung und / oder Erhebung der Beiträge durch die politische Gemeinde erfolgt. Die in diesem Zusammenhang auftretenden datenschutzrechtlichen Fragen sind vom Gemeinsamen Datenschutzbeauftragten der norddeutschen Bistümer überprüft worden. Der Gemeinsame Datenschutzbeauftragte hat hierbei bestätigt, dass ein solches Vorgehen datenschutzrechtlich zulässig ist.

Der Elternbeitrag ist während des gesamten Kindergartenjahres, auch in den Ferien und Krankheitszeiten zu entrichten. Die in Ziffer 3 und 6 genannten Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

Der monatliche Elternbeitrag wird vom Träger für jeweils ein Kindergartenjahr festgelegt. Dabei werden die vom Bistum für das jeweilige Haushaltsjahr festgelegten Vorgaben berücksichtigt. Der Träger kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen, ggf. auf der Grundlage von Vereinbarungen auf kommunaler Ebene nach Anhörung des Pädagogischen Beirates durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern im Rahmen dieser Kostensteigerung neu festsetzen. Beitragserhöhungen werden den Eltern mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die beitragspflichtigen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

Wer aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage ist, den vollen Elternbeitrag zu zahlen, kann beim örtlichen Jugendamt oder Sozialamt (bei der Kindergartenleitung) einen Antrag auf Übernahme stellen.

Die Mittagsverpflegung in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich berechnet.

Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z. B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen werden mit den Eltern besprochen und eingesammelt.

8. Abmeldung

Eine Abmeldung kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen, eine Abmeldung in der Zeit vom 1.4. bis 31.8. ist nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Abmeldung erst zum nächstmöglichen Termin wirksam.

Im gegenseitigen Einvernehmen kann in begründeten Ausnahmefällen auf die Einhaltung einer Kündigungsfrist verzichtet werden.

Der Elternbeitrag ist so lange zu entrichten, bis die Abmeldung wirksam wird.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag fristlos kündigen, wenn

- das Kind ohne Angabe von Gründen längere Zeit fehlt und der Platz dringend benötigt wird,
- die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen,
- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
- das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung und -nutzung sowie die Weitergabe von Daten richten sich nach der Anordnung über den Kirchlichen Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung.

10. Betreuungsvertrag

Die vorstehenden Informationen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen Ihnen und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tage der Aufnahme von beiden Seiten unterschrieben sein muss.

Wir bitten Sie daher, dieses Informationsblatt sorgfältig aufzubewahren.